Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Vollzugsunterstützung (VU)

Technische Weisungen

über die

Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) bei Bienen

vom 01.02.2010

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),
gestützt auf Artikel 271a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),
erlässt im Einvernehmen mit dem Zentrum für Bienenforschung folgende

Weisungen:

Inhalt

I. Grundlagen und Geltungsbereich 2
II. Massnahmen bei Verdacht auf Faulbrut 2
III. Massnahmen bei einem Fall von Faulbrut 2
IV. Weitere Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung der Faulbrut 2
V. Sanierung von Bienenständen bei einem Fall von Faulbrut 3
VI. Reinigung und Desinfektion 3
VII. Nachkontrollen 4
VIII. Inkrafttreten 4
Anhang I: Zugelassene Desinfektionsmittel für die Sanierung von Faulbrut-Ständen 4

I. Grundlagen und Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Bieneninspektoren/Innen (BI) sowie an die Kantonstierärzte/Innen (KT).

2. In diesen Weisungen werden die Massnahmen beschrieben, welche bei einem Fall von Faulbrut zusätzlich zu den Artikeln 269-271 der Tierseuchenverordnung (TSV) zu treffen sind.

II. Massnahmen bei Verdacht auf Faulbrut

3. Wenn auf einem Bienenstand Anzeichen von Faulbrut vorhanden sind, entnimmt der/die BI geeignete Wabenproben mit Krankheitsanzeichen und sendet diese zur weiteren Untersuchung an das vom/von der KT bestimmte Untersuchungslabor ein.

4. Die Bienenvölker, denen Proben entnommen wurden, sind zu markieren.

5. Wenn die klinischen Symptome für Faulbrut auf einem Bienenstand eindeutig sind, kann im Einverständnis mit dem/der Imker/In auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

III. Massnahmen bei einem Fall von Faulbrut

6. Der/die BI unterzieht unverzüglich jedes Volk und jede Wabe des verseuchten Bienenstandes einer gründlichen Kontrolle.

7. Der/die BI muss alle anderen Bienenvölker im Sperrgebiet innert 30 Tagen auf Faulbrut kontrollieren.

8. Alle Bienenvölker mit klinischen Symptomen sowie schwache Völker sind zu markieren.

IV. Weitere Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung der Faulbrut

9. Der/die BI veranlasst, dass die Beute von abgestorbenen oder abgetöteten Völkern bienendicht verschlossen wird, bis die Reinigung und Desinfektion stattgefunden hat.

10. Der/die BI veranlasst, dass bei Feststellung von Faulbrut auf einem Bienenstand der geerntete Honig und Pollen nicht als Futter für Bienen verwendet oder zu diesem Zweck verkauft wird.

V. Sanierung von Bienenständen bei einem Fall von Faulbrut

11. Der/die KT ordnet die Sanierung des Bienenstandes an, sobald das auf Faulbrut positive Untersuchungsergebnis vorliegt oder wenn gemäss Punkt 5 dieser Technischen Weisungen die klinischen Symptome eindeutig sind.

12. Der/die BI tötet alle Völker mit klinischen Symptomen und alle schwachen Völker auf dem Befalls-Stand innert 10 Tagen ab. Dazu verwendet er/sie SO_2 in Form von Schwefelschnitten oder flüssigem Schwefel in Druckflaschen.

13. Wenn mehr als 50% aller Völker auf dem betroffenen Bienenstand klinische Symptome für Faulbrut aufweisen, müssen sämtliche Völker auf diesem Stand vernichtet werden.

14. Der/die BI veranlasst, dass die abgetöteten Bienenvölker und das verseuchte Material unverzüglich in einer zugelassenen Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

15. Der/die BI kontrolliert alle Vorratswaben und veranlasst, dass sämtliche Waben mit Krankheitsrückständen (Waben mit Schorf u.ä.) verbrannt werden.

16. Ebenfalls muss der BI dafür sorgen, dass alle übrigen Waben, welche nicht eindeutig gesunden Völkern zugeordnet werden können, bienendicht verpackt und zum Einschmelzen bereitgestellt werden. Die Säcke müssen deutlich gekennzeichnet sein mit dem Vermerk „Herkunft aus Seuchenstand“. Das Wachs muss im Autoklaven bei einer Mindesttemperatur von 121°C während 30Min. sterilisiert werden.

VI. Reinigung und Desinfektion

17. Der/die BI hat dafür zu sorgen, dass die Reinigung und Desinfektion korrekt durchgeführt wird.

18. Ablauf der Reinigung und Desinfektion:

    a. Das ganze Material (Bienenkasten, Schwarmkiste, Flugfront, Flugbretter, Deckbretter, Trichter und Fenster), welches mit kranken Bienenvölkern in Kontakt gekommen ist, muss zuerst sauber ausgekratzt werden, um Wachs und Kittharz zu entfernen.

    b. Kontaminierte Kästen in schlechtem Zustand müssen verbrannt werden.

    c. Nach dem Auskratzen muss das gesamte Material mit einem für diesen Zweck zugelassenem Desinfektionsmittel (siehe Anhang I) desinfiziert werden.

    d. Zuletzt müssen alle Holzteile noch mit der Lötlampe oder dem Gasbrenner intensiv abgeflammt werden.

VII. Nachkontrollen

19. Im folgenden Frühjahr muss der/die BI sämtliche Bienenvölker auf den ehemaligen Befalls-Ständen visuell nachkontrollieren.

20. Die übrigen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet können stichprobenweise untersucht werden. Dabei sind insbesondere schwache Völker zu kontrollieren.

VIII. Inkrafttreten

21. Diese Weisungen treten am 01.02.2010 in Kraft.

Anhang I: Zugelassene Desinfektionsmittel für die Sanierung von Faulbrut-Ständen

Stand: 04.12.2009

Desinfektionsmittel	Zu verwendende Konzentration	Bemerkungen
Soda (Natriumcarbonat)	6%-ige heisse Sodalösung	60 g Sodakristall in 1 Liter heissem Wasser
Natronlauge (Natriumhydroxyd)	3-5%-ige heisse Natronlauge	30-50 g Ätznatron in 1 Liter heissem Wasser